

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dinslaken für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 29.06.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung (Wettbüros) beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Dinslaken erhebt eine Wettbürosteuern als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Dinslaken ausgeübte Vermitteln und Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wetten (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.

(2) Einrichtungen, in denen Wetten lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage der Besteuerung sind die Brutto-Wetteinsätze der Wettkunden.

(2) Brutto-Wetteinsätze sind die vom Wettkunden eingesetzten Beträge ohne Abzüge.

§ 5
Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 v. H. der Brutto-Wetteinsätze gemäß § 4.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Dinslaken schriftlich mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift der Wettbürobetreiber
- Name und Anschrift der Wettveranstalter
- Adresse des Wettbüros
- Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Wechsel des Wettveranstalters) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Dinslaken schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Stadt Dinslaken ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Die Wetteinsätze (§ 4) sind je Monat und je Wettbüro auf amtlichen vorgeschriebenen Vordruck zu erklären; die Wettbürosteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 5 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist innerhalb von 14 Tagen des nachfolgenden Kalendermonats beim Fachdienst Haushalt, Steuern der Stadt Dinslaken einzureichen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum ist durch geeignete Unterlagen, z. B. der Provisionsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter, zu belegen. Diese Unterlagen sind der Steueranmeldung beizufügen.

(3) Die gemäß Abs. 2 berechnete und angemeldete Wettbürosteuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.

(4) Sofern keine Steueranmeldung gemäß Abs. 2 abgegeben wird oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist, erfolgt die Steuerfestsetzung mit gesondertem Bescheid. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen einer der Bestimmungen der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, sind diese gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO zu schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht, Mitwirkungspflichten

(1) Der Betreiber, der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Dinslaken zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten

Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen. Die Stadt Dinslaken ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Dinslaken Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Dinslaken vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Dinslaken unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung gemäß §§ 6, 7 oder 9 zuwiderhandelt.

§ 11¹⁾ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 19.12.2017 mit Wirkung vom 01.01.2017 rückwirkend

Die Höhe der sich aus dieser rückwirkenden Änderungssatzung für den Erhebungszeitraum 2017 ergebenden Steuern wird auf die sich aus der Satzung vom 29.06.2016 ergebenden Steuerhöhe begrenzt. Vom Anwendungsbereich der rückwirkenden Satzungsänderung sind die Brutto-Wetteinsätze ausgenommen, die während eines bereits von einem bestandskräftigen Wettbürosteuerbescheid erfassten Zeitraum getätigt wurden.